Beilage 641/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verkehrsangelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Gesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

(Landtagsdirektion: L-269/1-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt, inwieweit Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Straßenpolizei mit Ausnahme der örtlichen Straßenpolizei die Vollziehung übertragen wird. Der Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden ist in der Straßenverkehrsordnung im § 95 geregelt. Diese Bestimmung wurde in den letzten Jahren novelliert, so dass eine Anpassung des Landesgesetzes erforderlich ist.
2. Der Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 4 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Da lediglich Verweise richtiggestellt werden, sind keine finanziellen Auswirkungen mit diesem Landesgesetz verbunden.

IV. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Der Einleitungssatz soll als überflüssig entfallen.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Durch die 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, wurden im § 95 Abs. 1 lit. d StVO 1960 die §§ 5a und 5b und im § 95 Abs. 1 lit. h StVO 1960 im Klammerausdruck § 29a eingefügt. Daher ist auch § 1 Abs. 1 lit. d und h des Gesetzes vom 27.11.1970 entsprechend zu ergänzen.

Die Bestimmung des § 95 Abs. 2 StVO 1960 muss nicht übernommen werden, weil sie lediglich die Feststellung enthält, dass eine Übertragung von Angelegenheiten, welche die Bundespolizeibehörde zu vollziehen hat, auf die Gemeinde nicht zulässig ist (siehe Messiner, Straßenverkehrsordnung in der Fassung der 20. StVO-Novelle, S. 1303). Eine solche Übertragung ist jedoch ohne ausdrückliche gesetzliche

Ermächtigung ohnehin nicht zulässig.

Zu Art. II:

Nach § 103 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 tritt § 95 dieses Bundesgesetzes in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes (Art. 15 Abs. 4 B-VG), frühestens jedoch mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft. Das gegenständliche Landesgesetz soll daher mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten.

Der Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Gesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, beschließen.

Linz, am 28. Oktober 1999

Kapeller Pilsner

Obmann Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Gesetz über den sachlichen

Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung

der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960, LGBl. Nr. 5/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz des § 1 entfällt.

2. § 1 Abs. 1 lit. d lautet:

> "d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960,"

3. § 1 Abs. 1 lit. h lautet:

> "h) die Sicherung des Schulwegs (§§ 29a und 97a StVO 1960) sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.